



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" und den Master-Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" an der Universität ...

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24377



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
„European Studies in Technology
and Business (ETB)“

und den Master-Studiengang
„European Studies in Technology
and Business (ETB)“

an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn, Abteilung Meschede,
Fachbereich 11,
Maschinenbau – Datentechnik
vom 20. Dezember 2001

21. Dezember 2001

Jahrgang 2001
Nr. 34

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

„European Studies in Technology and Business (ETB)“

und den Master-Studiengang

„European Studies in Technology and Business (ETB)“

†

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Abteilung Meschede

Fachbereich 11, Maschinenbau-Datentechnik

vom 20. Dezember 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben und Grundlage.....	3
§ 2 Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Praktikum, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	3
§ 3 Studienziele.....	4
§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums.....	5
§ 5 Fächer- und Lehrveranstaltungsarten.....	5
§ 6 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen.....	7
§ 7 Bachelor-Studiengang: Auslandspraxissemester und Bachelor-Arbeit (Thesis).....	8
§ 8 Studienberatung.....	9
§ 9 Studienverlaufsplan.....	10
§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	10

§ 1 Aufgaben und Grundlage

(1) Diese Studienordnung beschreibt und erläutert die Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss des Bachelor-Studiengang und des Master-Studiengang „European Studies in Technology and Business (ETB)“ erforderlich sind.

(2) Grundlagen in der gültigen Fassung ist die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs „European Studies in Technology and Business (ETB)“.

§ 2 Zulassung zum Studium, Einstufungsprüfung, Praktikum, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Qualifikationen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation gemäß § 66 HG oder die erfolgreich abgelegte Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG.
- englische Sprachkenntnisse, nachgewiesen im Abitur/Fachabitur oder in einem als gleichwertig anerkannten Abschluss, mindestens jedoch in einer Schulzeit von 3 Jahren erworben, oder
- französische oder spanische Sprachkenntnisse, nachgewiesen im Abitur/Fachabitur oder in einem als gleichwertig anerkannten Abschluss, sowie Grundkenntnisse in Englisch, die durch eine Schulzeit von mindestens 1 Jahr erworben wurden.

(2) Für den Bachelor-Studiengang ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) erforderlich. Die Praktikum gliedert sich in ein betriebswirtschaftliches und ein technisches Fachpraktikum. Dabei gilt:

- Fachoberschulabsolventen Technik leisten ein kaufmännisches Fachpraktikum von sechs Wochen ab,
- Fachoberschulabsolventen Wirtschaft leisten ein technisches Fachpraktikum von sechs Wochen ab,
- Inhaber der Allgemeinen Hochschulreife und in der Regel der fachgebundenen Hochschulreife leisten ein technisches und ein kaufmännisches Fachpraktikum von jeweils sechs Wochen (zusammen 12 Wochen) ab.

Von dem entsprechenden Praktikum wird derjenige befreit, der eine einschlägige Lehre in einem Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Für den Studienverlauf ist es zweckmäßig, das Praktikum nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Das Praktikum soll in der Wirtschaft durchgeführt werden. Der Nachweis des Praktikums muß bis spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters erbracht werden.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität-GH Paderborn.

(4) Studierende, die bereits entsprechende Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang "European Studies in Technology and Business (ETB)" unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. PO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Gemäß §66 Abs. 5 Hochschulgesetz können nach dem Erlass einer Rechtsverordnung durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, die z.Zt. aber nicht vorliegt, in der beruflichen Bildung Qualifizierte (z.B. Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sowie Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) zu einem Hochschulstudium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet eine Auswahlkommission aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgespräches unter Berücksichtigung studiengangspezifischer und berufsqualifizierender Kriterien.

(6) Die Immatrikulation wird durch die jeweils gültige Einschreibungsordnung geregelt.

(7) Das Master-Studium kann begonnen werden, wenn das Bachelor-Studium erfolgreich mit Abschluss (Notendurchschnitt mindestens 3,0) oder ein gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Einstufung von in der Regel mindestens 180 Creditpoints (CP) und einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 bestanden wurde.

§ 3 Studienziele

(1) Ausbildungsziel des Studiums ist die an den Anforderungen und Problemen der beruflichen Praxis orientierte internationale ausgerichteten Ausbildung von Wirtschaftsingenieurinnen oder Wirtschaftsingenieuren.

(2) Das Studium soll vornehmlich die Fähigkeit vermitteln, in Industrie- sowie Dienstleistungsunternehmen interdisziplinär zu arbeiten und auf diese Weise zum Unternehmenserfolg nachhaltig beizutragen. Dies verlangt:

- das Verständnis sowohl für betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche als auch für naturwissenschaftlich/technische Zusammenhänge und Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern angrenzender Fachgebiete,

- die Kenntnis und Anwendung volks- und betriebswirtschaftlicher Methoden,
- Kenntnisse im Wirtschaftsprivatrecht (Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht) sowie in Teilgebieten des Öffentlichen Rechts und des Internationalen Rechts,
- die Kenntnis und Anwendung naturwissenschaftlich/technischer Methoden im Bereich des Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik,
- die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und -vertiefung,
- erfinderische/gestalterische und kommunikative Fähigkeiten sowie Integrationsfähigkeiten,
- kulturelles Verständnis für andere Völker,
- fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse in wenigstens einer europäischen Sprache sowie deren sichere Anwendung.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können das Studium nur zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist auch im Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Auslandspraxissemester bzw. Auslandsaufenthalt und Prüfungszeit für den Abschluss Bachelor 6 Semester. Die Regelstudienzeit Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester. Der erfolgreiche Bachelor-Studiengang mit Abschluss (Notendurchschnitt mindestens 3,0) ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang.

(3) Der Studienumfang der Pflicht-, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer des Bachelor-Studiengangs beträgt 100 Semesterwochenstunden (SWS). Dies entspricht mit dem Praxissemester 180 Creditpoints (CP).

(4) Der Studienumfang der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer des Master-Studiengangs beträgt 48 SWS. Dies entspricht mit dem Prüfungssemester 120 Creditpoints (CP).

§ 5

Fächer- und Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflichtfächer und Wahlveranstaltungen. Die Pflichtfächer sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1 und 2) aufgeführt. Sie müssen von allen Studierenden belegt werden, wobei ausdrücklich empfohlen wird, die zeitliche Folge einzuhalten. Die Wahlpflichtfächer werden gemäß der Anlagen 3 und 4 angeboten. Die Studierenden müssen aus diesem Angebot im Bachelor-Studiengang:

- 2 Seminare zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Studienumfang von insgesamt 4 SWS auswählen und eine Projektarbeit mit internationalen Inhalten bzw. internationaler Anwendbarkeit mit Studienumfang von mindestens 6 SWS anfertigen,
- max. 3 Wahlpflichtfächer "Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer/Sprachen" im Studienumfang von insgesamt 10 SWS auswählen, und
- 2 technische Wahlpflichtfächer im Studienumfang von insgesamt 8 SWS auswählen.

(2) Im an den Bachelor-Studiengang anschließenden Master-Studiengang mit 4 Semester sind neben den 4 betriebswirtschaftlichen Pflichtfächern mit 16 SWS auch 3 technische Wahlpflichtfächer mit 10 SWS, max. 4 betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer mit 14 SWS und Wahlfächer mit 8 SWS zu belegen. Die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächer müssen mindestens 8 SWS Landeskunde, VWL-Fächer und/oder eine 2. Fremdsprache umfassen und mindestens 6 SWS weitere betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer enthalten.

(3) Die verbindliche Festlegung der geforderten Wahlpflichtfächer erfolgt durch die Anmeldung zu den jeweiligen Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen. Die Wahlveranstaltungen schließen mit Leistungsnachweisen ab und können aus allen angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule ausgewählt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Form folgender Veranstaltungsarten angeboten:

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Labor- und Projektarbeiten (P) sowie
- Exkursionen.

(5) Der Umfang der Lehrveranstaltungsarten ist in den Studienverlaufsplänen in Anlage 1 für den Bachelor-Studiengang und in Anlage 2 für den Master-Studiengang festgelegt.

(6) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben dabei folgende Ausbildungsziele:

- Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen,
- Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes anhand beispielhafter Anwendungen,
- Seminare sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten,
- Labor- und Projektarbeiten sollen der weitgehend selbständigen Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabenstellung dienen,
- Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen

(1) Die Zulassung zur Fachprüfung kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Dies erfolgt durch Teilnahmebescheinigungen entsprechend Absatz (5). Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Leistungsnachweise bestehen aus benoteten Studienleistungen, die während oder nach Abschluss der Lehrveranstaltung zu erbringen sind.

(3) Die in Absatz (2) genannten Studienleistungen können bestehen aus einem/einer:

- Klausurarbeit,
- mündlichen Prüfung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Entwurf,
- Laborversuch mit schriftlicher Auswertung.

(4) Form, Umfang und mögliche Bewertungsart der Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen, verantwortlichen Lehrenden festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(5) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnahme durch Teilnahmebescheinigung werden von der für die Lehrveranstaltungen zuständigen Professorin oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Professor festgelegt und jeweils zum Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(6) Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachgewiesen. Der Studienverlaufsplan enthält Angaben darüber, wieviele Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Creditpoints (CP) den Veranstaltungen zugeordnet sind.

(7) Die Bewertung der Qualität der Leistung wird auf dem englisch sprachigen Abschlusszeugnis mit Hilfe der *ECTS-Grades* bewertet. Das ECTS-Notensystem kann mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zu den deutschen Noten dargestellt werden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	Excellent	HERVORRAGEND ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	1,6-2,0	Very Good	SEHR GUT überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
C	2,1-3,0	Good	GUT insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	3,1-3,5	Satisfactory	BEFRIEDIGEND mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	3,6-4,0	Sufficient	AUSREICHEND die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	4,1-5,0	Fail	NICHT BESTANDEN es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	>5,0	Fail	NICHT BESTANDEN es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 7

Bachelor-Studiengang: Auslandspraxissemester und Bachelor-Arbeit (Thesis)

(1) Das Auslandspraxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurin oder des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung in international tätigen Betrieben oder anderen entsprechenden Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxissemesterstätigkeit soll dabei insbesondere praktische Erfahrung als Ergänzung der Lehrinhalte in den Studiensemestern vermitteln

Es wird darüber hinaus Wert darauf gelegt, dass die Studierenden im Rahmen des Praxissemesters auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, welche die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören:

- allgemeine soziale und kulturelle Probleme in international tätigen Unternehmen,
- Kommunikations- sowie Integrationsprobleme z.B. im Rahmen von Gruppen-/Teamprojekten sowie in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Unternehmensabteilungen und -bereiche,
- strukturelle Probleme im Aufbau international verbundener Unternehmensorganisationen.

(2) Zu einem Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer:

- im Bachelor-Studiengang „European Studies in Technology and Business (ETB)“ eingeschrieben ist und
- alle Prüfungen der Fächer bestanden hat, die im Studienverlaufsplan bis einschließlich dritten Semester vorgesehen sind.

Die Anmeldung zum Praxissemester muss beim Prüfungsausschuss vor Antritt des Praxissemesters erfolgt sein. Die Durchführung des Praxissemesters ist grundsätzlich nur im Wintersemester (fünften Studiensemester) möglich; in begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester jedoch in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und mit Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors auch in einem anderen Studiensemester durchgeführt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praxissemester sieht regelmäßig einen Auslandsaufenthalt zur Vertiefung der Sprachkompetenz in zwei Varianten vor:

- sechs Monate Praxissemester im nicht-deutschsprachigen Ausland, wobei die Auslandstätigkeit auch in zwei Unternehmen und/oder zwei Ländern erfolgen kann, oder
- wenigstens sechs Monate Studium an einer Hochschule im nicht deutsch sprachigen Ausland, wobei wenigstens zwei fachspezifische Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

(4) Praxissemester können nur in Unternehmen und anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Institutionen) durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Leistungsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Wirtschaftsingenieurin oder eines Wirtschaftsingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden. Über die Eignung der ausbildenden Institution sowie der ausländischen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Das Praxissemester dauert mindestens 22 Wochen. Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch Professorinnen oder Professoren betreut. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sucht die Studierende oder den Studierenden gegebenenfalls während des Praxissemesters auf, informiert sich über den Verlauf des Praxissemesters und führt notwendige Abstimmungsgespräche mit den Betreuerinnen oder den Betreuern aus den ausbildenden Institutionen und Hochschulen.

§ 8

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt in der Regel durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-GH Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Für die fachspezifische Studienberatung stehen darüber hinaus alle Lehrenden der Fachbereiche 11 (Maschinenbau -Datentechnik) und 15 (Nachrichtentechnik) in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

§ 9 Studienverlaufsplan

(1) Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der empfohlene Ablauf des Studiums sind im Studienverlaufsplan festgelegt (Anlagen 1 und 2). Aus organisatorischen Gründen können innerhalb der Semester Verschiebungen von Vorlesungs-, Übungs-, Seminar- und Praktikastunden erforderlich sein.

(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Veranstaltungsverzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekannt zu geben.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft.

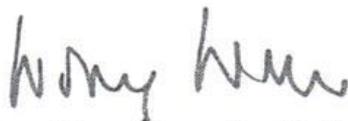
(2) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2001/2002 im ersten Studiensemester befinden.

(3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Datentechnik vom 21. September 2001 und des Senats der Universität Gesamthochschule Paderborn vom 12. Dezember 2001.

Paderborn, den 20. Dezember 2001

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang

		B.A. in Management with Engineering											
		1		2		3		4		5		6	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Pflichtfächer													
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften		4		2	3								
Informatik				2	3								
Einführung in die Ingenieurwissenschaften		10		4	6	2	3						
Wahlpflichtfächer													
Technische Wahlpflichtfächer		8						4	6			4	6
Summe der ingenieurwissenschaftlichen Fächer:		22											
Pflichtfächer													
Wirtschaftsmathematik		8		4	6								
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Exportwirtschaft		8		8	12								
Wirtschaftsprivatrecht und Europarecht		8		8	12								
Wirtschaftsenglisch I		4		2	3			4	6	4	6		
Produktionswirtschaft		8		4	6	4	6	4	6	4	6		
Marketing		8		4	6	4	6	4	6	4	6		
Unternehmensrechnung		8		4	6	4	6	4	6	4	6		
Wahlpflichtfächer													
Internationale Projektarbeit und Seminare zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen		10				2	3	2	3			6	9
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer/Sprachen		10				4	6	4	6			2	3
Summe der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer:		72											
Wahlfächer													
Summe der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer:		6											
SUMME DES BACHELOR-ABSCHLUSSES:		100											
		180											

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master-Studiengang

		M.A. in Management with Engineering			
		1	2	3	4
		SWS	SWS	SWS	CP
		CP	CP	CP	CP
Technische Wahlpflichtfächer		4	4	2	4
	Summe der ingenieurwissenschaftliche Fächer:	6	6	3	3
					M
Pflichtfächer					A
Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	4	4			S
Internationales Marketing	4	4			T
Internationales Controlling	4		4		E
Wirtschaftsenglisch II	4		4	10	R
Wahlpflichtfächer					A
Block 1: Landeskunde, VWL-Fach und/oder 2. Fremdsprache	8		4	6	R
Block 2: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer	6	2	4	8	B
	Summe der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer:	30	75,0%		E
Wahlfächer		4	6		I
		18	35	16	30
SUMME DES MASTER-ABSCHLUSSES:				14	25
				4	6
				18	30
				48	120 CP

Anlage 3: BWL Wahlpflichtfächer und Schlüsselqualifikationen

Wahlpflichtfächer – Schlüsselqualifikationen

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Testat ab.

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Rethorik	2	Zeitmanagement	2
Projektmanagement & Teamarbeit	2	Präsentationstechnik	2
Führungsseminar	4	Mitarbeitergesprächsführung	2

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Betriebswirtschaftliches Seminar I	4	Betriebswirtschaftliches Seminar VIII	2
Betriebswirtschaftliches Seminar II	4	Betriebswirtschaftliches Seminar IX	2
Betriebswirtschaftliches Seminar III	4	Qualitätsmanagement	4
Betriebswirtschaftliches Seminar IV	4	Gewerblicher Rechtsschutz	4
Betriebswirtschaftliches Seminar V	4	Internationales Privatrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VI	2	Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliches Seminar VII	2	Wirtschaftsinformatik	4

Anmerkung: Die spezifischen Inhalte der oben genannten Betriebswirtschaftlichen Seminaren werden für jedes Semester gesondert durch Aushang bekanntgegeben

Wahlpflichtfächer "Sprache und Kultur"

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Technisches Englisch	4	Seminar "Sprache und Kultur"	4
2. Fremdsprache	4	Landeskundliches Seminar I	4
3. Fremdsprache	4	Landeskundliches Seminar II	4

Anlage 4: Technische Wahlpflichtfächer

Diese Wahlpflichtfächer schließen mit einem Leistungsnachweis ab.

Maschinenbau

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Angewandte Mathematik	4	Mechanische Verfahrenstechnik	4
Apparatebau für Wirtschaftsingenieure	4	Oberflächentechnik Aluminium	2
Arbeits- und Verbrennungsmaschinen	4	Operation Research	4
Arbeitswissenschaft	4	Programmieren von Fertigungseinrichtungen	4
CAD – Rechnergestütztes Konstruieren	5	Prozessdatenverarbeitung	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	Sondergebiete der Datenverarbeitung	4
Digitaltechnik	4	Sondergebiete der Strömungsmaschinen	4
Energietechnik	4	Sondergebiete der Wärmelehre	4
Fabrikanlagen	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Fertigungsplanung und –steuerung	3	Thermische Verfahrenstechnik	4
Informationssysteme in der Fertigungstechnik	4	Umweltverfahrenstechnik	4
Konstruieren mit Aluminium	5	Wärmelehre	3
Kraftfahrzeugtechnik	4	Werkzeuge Aluminium	4
Kunststofftechnik	4	Werkzeugmaschinen	5
Maschinendynamik	4		

Informations- und Kommunikationstechnik

Studienfach	SWS	Studienfach	SWS
Antennen und Wellenausbreitung	4	Multimedial-Technologien und Anwendungen	4
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung	4	Mustererkennung und Datenkompression	4
Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik	4	Digitale Messtechnik	4
Ausgewählte Kapitel der Hochfrequenztechnik	4	Nachrichtenmesstechnik	4
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragung	4	Nachrichtentechnik Anlagen und Geräte	4
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung	4	Netzwerkanalyse und –synthese	4
Ausgewählte Kapitel der Niederfrequenztechnik	4	Operations Research	4
Automatisierung	4	Optische Nachrichtenübertragungstechnik	4
Automatisierungssysteme	4	Prozessdatenverarbeitung II	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	Realisierung großer Softwaresysteme	4
Datenübertragungssysteme	4	Sensorik / Aktorik	4
Digitale Nachrichtenübertragungstechnik	4	Signal- und Musterverarbeitung	4
Digitale Signalverarbeitung	4	Signalprozessoren	4
Dokumentation	4	Signalverarbeitung	4
Elektroakustik	4	Speicherprogrammierbare Steuerungen	4
Entwurfsmethoden für Software	4	Spezialgebiete der angewandten Datentechnik	4
Fehlerkorrigierende Codes	4	Spezialgebiete der Regelungstechnik	4
Funkortung und Navigation	4	Spezialgebiete der Prozessdatenverarbeitung	4
Hochgeschwindigkeitsnetze	4	Spezielle Programmiersprachen	4
Informationstheorie	4	Statistische Messwertanalyse	4
Internprogrammierung / Betriebssysteme	4	Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik	4
Kleinantriebe	4	Systemanalyse	4
Mikrowellentechnik	4	Vermittlungssysteme und Kommunikationsnetze	4
Mobile Kommunikation	4	Werkstoffe der Elektrotechnik	4

SWS = Semesterwochenstunden

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn